



Bezirksregierung

APPROBATIONSURKUNDE

Herr/Frau

XXXXXXXXXXXXXX

(Vorname, Familienname – ggf. abweichender Geburtsname)

geboren am in

erfüllt die Voraussetzungen des § 3 der Bundesärzteordnung.

Mit Wirkung vom heutigen Tage wird ihm / ihr die

Approbation als Arzt / Ärztin

erteilt.

Die Approbation berechtigt den Arzt / die Ärztin zur Ausübung
des ärztlichen Berufs.

....., den

Im Auftrag

(Unterschrift)

LS -

Präge-
siegel



Bezirksregierung

APPROBATIONSURKUNDE

Herr/Frau
XXXXXXXXXXXXXX

geboren am in

erfüllt die Voraussetzungen des § 2 des Gesetzes über die Ausübung
der Zahnheilkunde.

Mit Wirkung vom heutigen Tage wird ihm / ihr die

Approbation als Zahnarzt / Zahnärztin

erteilt.

Die Approbation berechtigt zur Ausübung des zahnärztlichen Be-
rufs.

....., den

Im Auftrag

(Unterschrift)

LS -
Präge-
siegel



Bezirksregierung

APPROBATIONSURKUNDE

Herrn/Frau
XXXXXXXXXXXXXXXX

geboren am in

wird auf Grund des § 4 der Bundes-Apothekerordnung
mit Wirkung vom heutigen Tage die

Approbation als Apotheker / Apothekerin

erteilt.

....., den

Im Auftrag

(Unterschrift)

LS -

Präge-

siegel

DIE BEZIRKSREGIERUNG

Postanschrift:

Ihr Zeichen und Tag

Mein Zeichen

Erlaubnis zur vorübergehenden Ausübung

- des ärztlichen Berufes gem. § 10 Bundesärzteordnung (BÄO) ¹
- des ärztlichen Berufes gem. § 10 a BÄO ¹
- des Apothekerberufes gem. § 11 Bundes-Apothekerordnung (BApO) ¹
- des zahnärztlichen Berufes gem. § 13 des Gesetzes über die Ausübung der Zahnheilkunde (ZHG) ¹

Ihr Antrag vom

Anlage: 1 Urkunde

Sehr geehrte ...

als Anlage übersende ich Ihnen die beantragte Erlaubnis zur vorübergehenden Ausübung des

ärztlichen Berufes gem. § 2 Abs. 2 BÄO ¹

ärztlichen Berufes gem. § 10 a BÄO ¹

ärztlichen Berufes gem. § 10 Abs.... BÄO ¹

Apothekerberufes gem. § 2 Abs. 2 BApO ¹

Apothekerberufes gem. § 11 BApO ¹

zahnärztlichen Berufes gem. § 13 ZHG. ¹

Die Erlaubnis wird Ihnen erteilt:

- ☐ um Ihnen Gelegenheit zu geben, Ihre Kenntnisse und Erfahrungen in der Medizin ¹ Arzneimittelversorgung ¹, Zahnmedizin ¹ zu erweitern, ¹

¹ Nichtzutreffendes weglassen

¹ Nichtzutreffendes weglassen

- ☐ im Rahmen des wissenschaftlichen Erfahrungsaustausches auf medizinischem Gebiet,¹ dem Gebiet der Arzneimittelversorgung,¹ zahnmedizinischem Gebiet^{1,2}
- ☐ im Interesse der ärztlichen¹ zahnärztlichen¹ Versorgung Arzneimittelversorgung¹ der Bevölkerung¹
- ☐ im Hinblick auf die Berechtigung, als Fachzahnärztin oder als Fachzahnarzt gebietsbezogen ärztlich tätig zu sein,¹
- ☐ zur Vorbereitung auf die Kenntnisprüfung,¹
- ☐ ¹

Die nachstehend aufgeführten Hinweise sind zu beachten:

1.

Personen aus Drittstaaten benötigen außer der von mir erteilten Berufserlaubnis einen Aufenthaltstitel, der sie zur Ausübung einer Beschäftigung berechtigt. Die Aufnahme einer Beschäftigung ohne diesen Titel stellt eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einer erheblichen Geldbuße geahndet werden kann.

2.

Ich bitte Sie, sich unter Vorlage dieser Berufserlaubnis bei der für den Ort Ihrer Berufsausübung zuständigen Ärztekammer¹ Apothekerkammer¹ Zahnärztekammer¹ anzumelden.

3.

Soweit sich aus Ihrer Erlaubnis nichts anderes ergibt, haben Sie die Rechte und Pflichten einer Ärztin oder eines Arztes (§ 10 Abs. 6 BÄO)¹ einer Apothekerin oder eines Apothekers (§11 Abs. 4 BApO)¹ einer Zahnärztin oder eines Zahnarztes (§ 13 Abs. 5 ZHG)¹.

4.

Eine Verlängerung der Berufserlaubnis ist nur in Ausnahmefällen möglich. Ich bitte, einen entsprechenden Antrag rechtzeitig zu stellen und ausführlich zu begründen.

5.

Beabsichtigen Sie, im Anschluss an diese Berufserlaubnis die Approbation als Ärztin oder Arzt² Apothekerin oder Apotheker¹ Zahnärztin oder Zahnarzt¹ zu beantragen, so muss der Antrag auf Erteilung spätestens drei Monate vor Ablauf der Berufserlaubnis bei der zuständigen Approbationsbehörde eingegangen sein. Nur so kann sichergestellt werden, dass die Kenntnisprüfung zeitgerecht vor Ablauf der Berufserlaubnis durchgeführt und der Antrag auf Approbation bearbeitet werden kann. Sollten Sie nicht rechtzeitig vor Ablauf der Berufserlaubnis einen Antrag auf Approbation stellen, ist eine Verlängerung der Berufserlaubnis nicht mehr möglich. Sollten Sie ohne Berufserlaubnis den Beruf der Ärztin/des Arztes¹ der Apothekerin/des Apothekers¹ der Zahnärztin/des Zahnarztes¹ ausüben, machen Sie sich strafbar.

¹ Nichtzutreffendes weglassen

6.

Wenn Sie einen akademischen Grad besitzen, müssen Sie eigenverantwortlich prüfen, ob die gesetzlichen Voraussetzungen für dessen Führung erfüllt sind. Nähere Informationen hierzu erhalten Sie bei dem für die Hochschulen zuständigen Ministerium des Landes Nordrhein-Westfalen.

7.

Wer, ohne zur Ausübung des ärztlichen oder zahnärztlichen Berufes berechtigt zu sein, die Heilkunde ausübt, kann gem. § 5 des Heilpraktikergesetzes vom 17. Februar 1939 (RGBl. I S. 251), geändert durch Gesetz vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469), oder § 18 ZHG mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft werden. Sie machen sich also auch dann nach diesen Vorschriften strafbar, wenn Sie ärztlich¹ oder zahnärztlich¹ tätig werden, obwohl Ihre Berufserlaubnis abgelaufen, aufgehoben oder aus sonstigen Gründen ungültig geworden ist.

8.

Gem. § 1 Abs. 1 Nr. 1 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. August 1999 in Verbindung mit der Tarifstelle 10.1.2 des Gebührentarifs der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung vom 3. Juli 2001 in der z. Z. geltenden Fassung, sind für diese Entscheidung eine Verwaltungsgebühr in Höhe von Euro zu entrichten und Auslagen in Höhe vonEuro zu erstatten.

Den Gesamtbetrag in Höhe von..... Euro habe ich durch Nachnahme erhoben.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Die Bezirksregierung

Postanschrift:

Nachnahme:

Kap- 03 331, Tit. 111.1
Lfd. Nr. 24/

Ihr Schreiben vom
mein Aktenzeichen.....

**Erlaubnis zur vorübergehenden Ausübung des
ärztlichen Berufes gem. § 10 Abs. 5 Bundesärzteordnung (BÄO) ¹**

**zahnärztlichen Berufes gem. § 13 Abs. 4 des Gesetzes über die Ausübung
der Zahnheilkunde (ZHG) ¹**

Ihr Antrag vom...

Anlage: 1 Urkunde

Sehr geehrte ...

als Anlage übersende ich Ihnen die beantragte Erlaubnis zur vorübergehenden Ausübung des ärztlichen Berufes gem. § 10 Abs. 5 BÄO ¹/des zahnärztlichen Berufes gem. § 13 Abs. 4 ZHG ¹.

Die Erlaubnis wird erteilt, um Ihnen die Möglichkeit zu geben, die in..... begonnene ärztliche ¹ zahnärztliche ¹ Ausbildung in Nordrhein-Westfalen abschließen zu können. Sie gilt nur für Tätigkeiten entsprechend den Vorschriften des Ausbildungsstaates.

Die Erlaubnis wird Ihnen widerruflich bis zum..... erteilt. Sie ist beschränkt auf eine nicht selbstständige und nicht leitende Tätigkeit unter Aufsicht, Anleitung und Verantwortung von Ärztinnen und Ärzten ¹ / Zahnärztinnen und Zahnärzten ¹, die eine Approbation oder Berufserlaubnis besitzen, in einer (zahn-) medizinischen Einrichtung in Nordrhein-Westfalen in den Fächern und für die Zeit, die zum Abschluss Ihrer Ausbildung nach der maßgeblichen Ausbildungsordnung in..... erforderlich sind.

Bereitschafts- und Nachtdienste dürfen Sie erst verrichten, wenn Sie die hierzu erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten erworben haben.

¹ Nichtzutreffendes weglassen

Eine deutsche Approbation kann Ihnen nur erteilt werden, wenn Ihnen der Ausbildungsstaat den Abschluss der ärztlichen¹ zahnärztlichen¹ Ausbildung bestätigt hat und die weiteren Voraussetzungen für die Erteilung vorliegen.

Folgende Hinweise bitte ich darüber hinaus zu beachten:

1.
Personen aus Drittstaaten benötigen außer der von mir erteilten Berufserlaubnis einen Aufenthaltstitel, der sie zur Ausübung einer Beschäftigung berechtigt. Die Aufnahme einer Beschäftigung ohne diesen Titel stellt eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einer erheblichen Geldbuße geahndet werden kann.
2.
Ich bitte Sie, sich unter Vorlage dieser Berufserlaubnis bei der für den Ort Ihrer Berufsausübung zuständigen Ärztekammer¹ Zahnärztekammer¹ anzumelden.
3.
Soweit sich aus Ihrer Erlaubnis nichts anderes ergibt, haben Sie die Rechte und Pflichten einer Ärztin oder eines Arztes (§ 10 Abs. 6 BÄO)¹ einer Zahnärztin oder eines Zahnarztes (§ 13 Abs. 5 ZHG)¹.
4.
Wenn Sie einen akademischen Grad besitzen, müssen Sie eigenverantwortlich prüfen, ob die gesetzlichen Voraussetzungen für dessen Führung erfüllt sind. Nähere Informationen hierzu erhalten Sie bei dem für die Hochschulen zuständigen Ministerium des Landes Nordrhein-Westfalen.
5.
Wer ohne zur Ausübung des ärztlichen¹ zahnärztlichen¹ Berufes berechtigt zu sein, die Heilkunde ausübt, kann gem. § 5 des Gesetzes über die berufsmäßige Ausübung der Heilkunde ohne Bestallung - Heilpraktikergesetz - vom 17. Februar 1939 (RGBl. I S. 251), geändert durch Gesetz vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469), oder § 18 ZHG mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft werden. Sie machen sich also nach diesen Vorschriften auch dann strafbar, wenn Sie den ärztlichen¹ zahnärztlichen¹ Beruf ausüben, obwohl Ihre Berufserlaubnis abgelaufen, aufgehoben oder aus sonstigen Gründen ungültig geworden ist.
6.
Gem. § 1 Abs. 1 Nr. 1 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. August 1999 in Verbindung mit der Tarifstelle 10.1.3 des Gebührentarifs der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung vom 3. Juli 2001 in der z. Z. geltenden Fassung sind für diese Entscheidung eine Verwaltungsgebühr in Höhe von..... Euro zu entrichten und Auslagen in Höhe von Euro zu erstatten.

Den Gesamtbetrag in Höhe von Euro habe ich durch Nachnahme erhoben.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

¹ Nichtzutreffendes weglassen

**Verfahrensgrundsätze
der Prüfungskommission zur Ermittlung der Gleichwertigkeit
ärztlicher Kompetenzen**

I. Prüfung der Gleichwertigkeit des Kenntnisstandes nach § 37 Approbationsordnung für Ärzte (ÄApprO)

1

Die Prüfungskommission wird auf Ersuchen der zuständigen Bezirksregierung tätig. Der Prüfungskommission obliegt es, festzustellen, ob Antragstellende die für die Ausübung des ärztlichen Berufs erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten besitzen. Bei unzureichenden Deutschkenntnissen kann die Prüfung – im Benehmen mit dem Prüfling – abgebrochen werden. Sie gilt in diesem Fall als nicht unternommen.

2

Die Prüfung ist eine staatliche Prüfung und orientiert sich im Wesentlichen an den Anforderungen des Zweiten Abschnitts der Ärztlichen Prüfung nach Maßgabe der nachfolgenden Grundsätze.

3

Die Prüfung erfolgt vor einer Kommission, der neben dem vorsitzenden Mitglied zwei weitere Mitglieder angehören. Diese Personen und ihre Stellvertretungen werden von der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 24 - Landesprüfungsamt für Medizin, Psychotherapie und Pharmazie - (Landesprüfungsamt) berufen.

Als Mitglieder und Stellvertretungen werden Professoren oder andere Lehrkräfte der Fächer, die Gegenstand der Prüfung sind, oder Ärzte mit einer Gebietsanerkennung in diesen Fächern bestellt.

Die Mitglieder der Kommission sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

4

Die Antragstellenden werden mit einer Frist von mindestens fünf Kalendertagen zur Prüfung geladen, nachdem sie die Zahlung der entsprechenden Gebühr nach der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung nachgewiesen haben. Die Folgen von Rücktritt oder Versäumnis ergeben sich aus §§ 18, 19 ÄApprO.

5

Die Prüfung findet in Gruppen bis zu vier Kandidaten vor der gesamten Prüfungskommission statt. Ausnahmen zum Schutz von Patienten sind in § 15 Abs. 3 ÄApprO geregelt.

6

Die Prüfung bezieht sich auf die Fächer Innere Medizin und Chirurgie. Darüber hinaus sind ergänzend folgende Fächer zu berücksichtigen: Notfallmedizin, Klinische Pharmakologie/Pharmakotherapie, Bildgebende Verfahren, Strahlenschutz und Rechtsfragen der ärztlichen Berufsausübung. Ergänzend kann die zuständige Bezirksregierung ein weiteres Fach oder einen weiteren Querschnittsbereich als Prüfungsgegenstand festlegen, wenn insoweit wesentliche Unterschiede festgestellt worden sind.

7

Die Antragstellenden haben vor dem Prüfungstermin einen oder mehrere Patienten mit Bezug zu den Prüfungsinhalten sowie versorgungsrelevanten Erkrankungen unter Aufsicht eines Mitglieds der Kommission zu untersuchen, die Anamnese zu erheben und hierüber einen schriftlichen Bericht anzufertigen, der Anamnese, Diagnose, Prognose, Behandlungsplan sowie eine Epikrise des Falles enthält. Der für die Erstellung des Berichts zur Verfügung stehende Zeitraum wird von dem aufsichtsführenden Kommissionsmitglied aufgrund der Besonderheiten des jeweiligen Behandlungsfalls festgelegt; er sollte die Dauer von 30 Minuten nicht überschreiten. Der Bericht ist unverzüglich nach Fertigstellung von einem Mitglied der Kommission gegenzuzeichnen und beim Prüfungstermin vorzulegen. Er ist Gegenstand der Prüfung und in die Bewertung einzubeziehen.

8

Das Prüfungsgespräch bezieht sich zunächst auf die Patientenvorstellung. Danach sind weitere fächerübergreifende praktische Aufgaben mit Schwerpunkt auf den für den ärztlichen Beruf wichtigsten Krankheitsbildern und Gesundheitsstörungen zu stellen.

9

Die Prüfung dauert für jede Antragstellende und jeden Antragstellenden mindestens 60, höchstens 90 Minuten dauern.

10

Die Sitzungen der Kommission sind nicht öffentlich. Das für das Gesundheitswesen zuständige Ministerium, die ersuchenden Bezirksregierungen und das Landesprüfungsamt sind berechtigt, an den Prüfungen und an den Beratungen über die Ergebnisse teilzunehmen.

11

Das vorsitzende Mitglied leitet die Prüfung und muss selber prüfen. Die Kommission trifft ihre Entscheidung mehrheitlich.

Die Prüfung ist bestanden, wenn die Patientenvorstellung und die Leistungen in den in Nummer 6 genannten Fächern in einer Gesamtbetrachtung mindestens trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügen.

12

Das vorsitzende Mitglied teilt den Antragstellenden die Entscheidung der Kommission mit und begründet sie auf Wunsch. Über das Ergebnis der Prüfung ist eine von allen Mitgliedern der Kommission zu unterzeichnende Nieder-

schrift nach dem Muster der Anlage 19 zur ÄApprO zu fertigen, die der ersuchenden Bezirksregierung zugeleitet wird.

Sie enthält den Gegenstand der Prüfung, das Bestehen oder Nichtbestehen der Prüfung, die hierfür tragenden Gründe sowie etwa vorkommende schwere Unregelmäßigkeiten.

13

Die Prüfung kann zweimal wiederholt werden.

14

Die Mitglieder der Kommission erhalten eine Vergütung, die dem Honorar in der Honorargruppe M 2 gem. § 9 JVEG entspricht.

15

Die Antragstellenden haben für die Teilnahme an der Prüfung die in der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung festgelegte Gebühr zu entrichten.

16

Die näheren Einzelheiten der Durchführung der Prüfungen regelt das Landesprüfungsamt.

II. Eignungsprüfung nach § 36 ÄApprO

1

Für die Durchführung der Prüfung nach § 36 ÄApprO gelten die Verfahrensgrundsätze unter I. sinngemäß, soweit im Folgenden nichts anderes geregelt ist.

2

Die Prüfung wird vor einer Kommission, der neben dem vorsitzenden Mitglied mindestens zwei, höchstens vier weitere Mitglieder angehören, abgelegt.

3

Die Prüfung bezieht sich in allen Teilen ausschließlich auf die Fächer einschließlich der Querschnittsbereiche, in denen die Ausbildung der Antragstellenden wesentliche Unterschiede zu der in der ÄAppO geregelten Ausbildung aufweist (Defizitfächer). Auch die zu untersuchenden Patientinnen und Patienten müssen einen Bezug zu diesen Fächern aufweisen. In der Prüfung ist nachzuweisen, dass in den Defizitfächern die Kenntnisse und Fähigkeiten vorhanden sind, die zur Ausübung des ärztlichen Berufs erforderlich sind.

4

Die Prüfung wird in der Regel als Einzelprüfung durchgeführt. Soweit es die zu prüfenden Fächer zulassen, können bis zu drei Antragstellende gleichzeitig geprüft werden.

5

Die Dauer der Prüfung ist abhängig vom Umfang der festgestellten Unterschiede. Sie dauert für jede Antragstellende und jeden Antragstellenden mindestens 30, höchstens 90 Minuten.

6

Bestehen zwischen den Mitgliedern der Kommission unterschiedliche Auffassungen über das Ergebnis der Prüfung, gibt die Stimme des vorsitzenden Mitglieds den Ausschlag.

Die Prüfung ist bestanden, wenn die Patientenvorstellung und die Leistungen in den Defizitfächern jeweils trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügen.

7

Die Niederschrift ist nach dem Muster der Anlage 18 zur ÄApprO zu fertigen.

8

Die Prüfung kann in jedem Defizitfach jeweils zweimal wiederholt werden.

**Verfahrensgrundsätze
der Prüfungskommission zur Ermittlung der Gleichwertigkeit
der pharmazeutischen Kompetenzen**

I. Prüfung der Gleichwertigkeit des Kenntnisstandes nach § 22d der Approbationsordnung für Apotheker (AAppO)

1

Die Prüfungskommission wird auf Ersuchen der zuständigen Bezirksregierung tätig. Der Prüfungskommission obliegt es festzustellen, ob Antragstellende die für die Ausübung des pharmazeutischen Berufs erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten besitzen. Bei unzureichenden Deutschkenntnissen kann die Prüfung – im Einvernehmen mit dem Prüfling – abgebrochen werden. Sie gilt in diesem Fall als nicht unternommen.

2

Die Prüfung ist eine staatliche Prüfung und orientiert sich im Wesentlichen an den Anforderungen der Pharmazeutischen Prüfung nach Maßgabe der nachfolgenden Grundsätze.

3

Die Prüfung erfolgt vor einer Kommission, der neben dem vorsitzenden Mitglied mindestens zwei, höchstens vier weitere Mitglieder angehören. Diese Personen und ihre Stellvertretungen werden von der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 24 - Landesprüfungsamt für Medizin, Psychotherapie und Pharmazie - (Landesprüfungsamt) berufen.

Als Mitglieder und Stellvertretungen werden Professoren oder andere Lehrkräfte der Fächer, die Gegenstand der Prüfung sind, Apotheker, die dem Lehrkörper einer Universität nicht angehören, oder andere geeignete Personen bestellt.

Die Mitglieder der Kommission sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

4

Die Antragstellenden werden mit einer Frist von mindestens sieben Kalendertagen zur Prüfung geladen, nachdem sie die Zahlung der entsprechenden Gebühr nach der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung nachgewiesen haben. Die Folgen von Rücktritt und Versäumnis ergeben sich aus § 13 AAppO.

5

Die Prüfung wird in der Regel als Einzelprüfung durchgeführt. Soweit es die zu prüfenden Fächer zulassen, können bis zu vier Antragstellende gleichzeitig geprüft werden.

6

Die Prüfung bezieht sich auf die Fächer Pharmazeutische Praxis und Spezielle Rechtsgebiete für Apotheker sowie ggf. auf ein weiteres, von der Bezirksregierung bestimmtes Fach, in dem wesentliche Unterschiede festgestellt worden sind.

7

Die Dauer der Prüfung ist abhängig vom Umfang der festgestellten wesentlichen Unterschiede. Sie dauert für jede Antragstellende und jeden Antragstellenden mindestens 30, höchstens 60 Minuten.

8

Die Sitzungen der Kommission sind nicht öffentlich. Das für das Gesundheitswesen zuständige Ministerium, die ersuchenden Bezirksregierungen und das Landesprüfungsamt sind berechtigt, an den Prüfungen und an den Beratungen über die Ergebnisse teilzunehmen.

9

Das vorsitzende Mitglied leitet die Prüfung und muss selber prüfen. Die Kommission trifft ihre Entscheidung mehrheitlich. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden Mitgliedes den Ausschlag.

Die Prüfung ist bestanden, wenn die Leistungen in den in Nummer 6 genannten Fächern in einer Gesamtbetrachtung mindestens trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügen.

10

Das vorsitzende Mitglied teilt den Antragstellenden die Entscheidung der Kommission mit und begründet sie auf Wunsch. Über das Ergebnis der Prüfung ist eine von allen Mitgliedern der Kommission zu unterzeichnende Niederschrift nach dem Muster der Anlage 19 zur AAppO zu fertigen, die der ersuchenden Bezirksregierung zugeleitet wird.

Sie enthält den Gegenstand der Prüfung, das Bestehen oder Nichtbestehen der Prüfung, die hierfür tragenden Gründe sowie etwa vorkommende schwere Unregelmäßigkeiten.

11

Die Prüfung kann zweimal wiederholt werden.

12

Die Mitglieder der Kommission erhalten eine Vergütung, die dem Honorar in der Honorargruppe M 2 gem. § 9 JVEG entspricht.

13

Die Antragstellenden haben für die Teilnahme an der Prüfung die in der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung festgelegte Gebühr zu entrichten.

14

Die näheren Einzelheiten der Durchführung der Prüfungen regelt das Landesprüfungsamt.

II. Eignungsprüfung nach § 22c AAppO

1

Für die Durchführung der Prüfung nach § 22c AAppO gelten die Verfahrensgrundsätze unter I sinngemäß, soweit im Folgenden nichts anderes geregelt ist.

2

Die Eignungsprüfung bezieht sich auf die Fächer, in denen die Ausbildung der Antragstellenden wesentliche Unterschiede zu der in der AAppO geregelten Ausbildung aufweist (Defizitfächer). In der Prüfung ist nachzuweisen, dass in den Defizitfächern die Kenntnisse und Fähigkeiten vorhanden sind, die zur Ausübung des pharmazeutischen Berufs erforderlich sind.

3

Die Prüfung ist bestanden, wenn die Leistungen in den Defizitfächern jeweils mindestens trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügen.

4

Die Niederschrift ist nach dem Muster der Anlage 18 zur AAppO zu fertigen.

5

Die Prüfung kann in jedem Defizitfach jeweils zweimal wiederholt werden.

**Verfahrensgrundsätze
der Prüfungskommissionen der Zahnärztekammern
Nordrhein und Westfalen-Lippe
zur Ermittlung der Gleichwertigkeit des zahnärztlichen Kenntnisstandes**

**I. Prüfung der Gleichwertigkeit des Kenntnisstandes nach § 2 Abs. 3
Satz 3 ZHG**

1.

Die Zahnärztekammern sind nach § 3 Abs. 2 der Zuständigkeitsverordnung Heilberufe i.V.m. § 9 Abs. 4 Heilberufsgesetz für die Durchführung der Prüfungen nach § 2 Abs. 2 und 3 ZHG zuständig. Sie bestellen dazu mindestens je eine Prüfungskommission.

2.

Die Kommission besteht aus zwei Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrern der Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde sowie je einer oder einem Beauftragten der Zahnärztekammer und der zuständigen Kassenzahnärztlichen Vereinigung. Sie wählt einen Vorsitz, der an der Hochschule lehren sollte. Jedes Mitglied der Kommission hat eine oder mehrere Vertretungen. Die Mitglieder und ihre Vertretungen werden im Einvernehmen mit der für den Kammersitz zuständigen Bezirksregierung von der Zahnärztekammer berufen.

Das für das Gesundheitswesen zuständige Ministerium und die ersuchenden Bezirksregierungen sind berechtigt, nicht stimmberechtigte Vertretungen in die Kommission zu entsenden.

3.

Die Prüfungskommission wird auf Ersuchen der zuständigen Bezirksregierung tätig. Der Prüfungskommission obliegt es, festzustellen, ob Antragstellende die für die Erteilung der Approbation erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten besitzen. Bei unzureichenden Deutschkenntnissen kann die Prüfung – im Benehmen mit dem Prüfling – abgebrochen werden. Sie gilt in diesem Fall als nicht unternommen.

4.

Die Kommission kann auch die Feststellung treffen, ob und ggf. unter welchen Einschränkungen eine zahnärztliche Tätigkeit trotz nicht gleichwertiger Ausbildung ohne Beeinträchtigung der gesundheitlichen Belange von Patientinnen und Patienten möglich ist.

5.

Die Prüfung orientiert sich an den Anforderungen der zahnärztlichen Abschlussprüfung. Sie besteht aus 3 Teilen:

1. einem schriftlich-theoretischen,
2. einem praktischen und
3. einem mündlichen Teil.

Die Teilnahme am praktischen Teil ist nur möglich, wenn im schriftlichen Teil die Gleichwertigkeit, die Teilnahme am mündlichen Teil der Prüfung ist nur möglich, wenn im praktischen Teil die Gleichwertigkeit festgestellt worden ist.

Ergibt sich die Notwendigkeit einer erneuten Prüfung, muss jeder Teil wiederholt werden.

6.

In der praktischen Prüfung haben die Antragstellenden unter den simulierten Bedingungen einer Zahnarztpraxis zahnärztliche Leistungen zu erbringen. Die praktische Prüfung beinhaltet die nachstehenden Verrichtungen:

Konservierende Maßnahmen

- Füllungstherapien im Front- und Seitenzahnbereich mit plastischen Materialien.
- Endodontische Behandlung eines natürlichen Zahnes mit den üblichen Maßnahmen einschließlich notwendiger Röntgenkontrolle.

Prothetik

- Präparation und Abformung für eine Verblendkrone, temporäre Versorgung des präparierten Zahnes.
- Präparation und Abformung für eine Teilkrone und temporäre Versorgung des präparierten Zahnes.
- Präparation und Abformung für eine Vollguss-Krone und temporäre Versorgung des präparierten Zahnes.
- einfache zahntechnische Arbeit.

Chirurgie

- Auswahl sachgerechten Instrumentariums bei vorgegebener chirurgischer Indikation.
- Richtiger Einsatz der Instrumente.

Parodontologie

- Auswahl sachgerechten Instrumentariums bei vorgegebener parodontaler/paradontal-chirurgischer Indikation.
- Richtiger Einsatz der Instrumente.

Die praktische Prüfung dauert maximal vier Stunden. Während dieser Zeit steht Hilfspersonal für die Betreuung und Einweisung an vorhandenen technischen Geräten, jedoch nicht zur Behandlungsassistenten, zur Verfügung.

7.

Die theoretische Prüfung erfolgt schriftlich und mündlich. Modelle, prothetische Arbeiten, Röntgenbilder etc. können zur Prüfung hinzugezogen werden.

Im Rahmen der theoretischen Prüfung haben die Antragstellenden aufgrund vorhandener Modellunterlagen, des Röntgenbefundes, des PA-Status und unter Verwendung der zur Verfügung gestellten Hilfsmittel innerhalb von 45 Minuten unter Aufsicht für eine Befundsituation differenzial-therapeutische Vor-

schläge zu entwickeln und schriftlich zu begründen. Sie können im Rahmen der mündlichen Prüfung erörtert werden.

Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf die in § 40 der Approbationsordnung für Zahnärzte genannten Fächer. Sie dauert in der Regel 45 Minuten pro Bewerberin und Bewerber.

8.

Die Sitzungen der Kommission sind nicht öffentlich, der Ablauf ist zu protokollieren. Bei der mündlichen Prüfung und bei den Beratungen über die Ergebnisse des praktischen und des theoretischen Teils müssen alle Mitglieder der Kommission anwesend sein. Die Kommission trifft ihre Feststellungen mehrheitlich. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzes den Ausschlag.

Der Vorsitz teilt im Anschluss an die Prüfung den Bewerberinnen und Bewerbern die Feststellungen der Kommission mit.

Über das Ergebnis der Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen, die der ersuchenden Bezirksregierung zugeleitet wird. Die Feststellung eines nicht gleichwertigen Kenntnisstandes ist ausführlich zu begründen.

Die Prüfung kann einmal wiederholt werden.

9.

Zur Deckung der durch die Tätigkeit der Kommission entstehenden Kosten erheben die Kammern von den Bewerberinnen und Bewerbern nach § 9 Abs. 5 HeilBerG Gebühren. Die als Mitglieder in den Kommissionen tätigen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer werden nach Maßgabe der geltenden Entschädigungsregelung der für diese Kommission zuständigen Zahnärztekammer entschädigt. Die Beauftragten der zahnärztlichen Körperschaften werden nach den Ordnungen der entsendenden Körperschaften entschädigt.

10.

Die Mitglieder der Kommissionen sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

II. EU-Eignungsprüfung

1.

Für die Durchführung der Prüfung nach § 2 Abs. 2 Satz 7 ZHG (Teil A Nummer 2.9.4) gelten diese Verfahrensgrundsätze sinngemäß, soweit im Folgenden nichts anderes geregelt ist.

2.

Die Prüfung wird von einer Kommission, der neben dem vorsitzenden Mitglied mindestens zwei weitere Mitglieder angehören, in den Fächern abgehalten, in denen die Ausbildung der Antragstellenden wesentliche Unterschiede zu der im ZHG geregelten Ausbildung aufweist (Defizitfächer). Ein Mitglied der Kommission soll Hochschullehrer eines Faches sein, der Gegenstand der Prüfung ist. In der Prüfung ist nachzuweisen, dass in den Defizitfächern die Kenntnisse und Fähigkeiten vorhanden sind, die zur Ausübung des zahnärztlichen Berufs erforderlich sind.

3.

Soweit die Antragstellenden praktische Fertigkeiten nachweisen müssen, sind die Prüfungsaufgaben aus den in Abschnitt I Nummer 6 aufgeführten Verrichtungen auszuwählen.

4.

Die mündliche Prüfung wird in der Regel als Einzelprüfung durchgeführt. In geeigneten Fällen dürfen bis zu drei Antragstellenden gleichzeitig geprüft werden.

5.

Die Dauer der mündlichen Prüfung ist abhängig vom Umfang der festgestellten Unterschiede. Insgesamt soll die Prüfung für jede Kandidatin und jeden Kandidaten nicht länger als 90 Minuten dauern. In den einzelnen Fächern soll sie 30 Minuten nicht überschreiten.

**Verfahrensgrundsätze
der Prüfungskommissionen zur Ermittlung von Sprachkenntnissen**

1.

Die Ärzte- und Zahnärztekammern sind nach § 3 Abs. 5 Zuständigkeitsverordnung Heilberufe i.V.m. § 9 Abs. 4 Heilberufsgesetz für die Überprüfung der Sprachkenntnisse zuständig. Sie bestellen dazu mindestens je eine Überprüfungskommission.

Für die Überprüfung der Sprachkenntnisse von Apothekerinnen und Apotheker sind die Bezirksregierungen zuständig.

2.

Der Überprüfungskommission obliegt es festzustellen, ob Antragstellende über die für die Berufsausübung notwendigen Deutschkenntnisse verfügen. Im Fachsprachentest werden vor allem das Hörverstehen sowie der mündliche und schriftliche Ausdruck überprüft. Das Fachwissen darf in diesem Zusammenhang nicht überprüft werden.

3.

Die Überprüfung erfolgt vor einer Kommission, die aus einem vorsitzenden Mitglied und mindestens zwei weiteren Mitgliedern besteht. Mindestens zwei Mitglieder der Kommission müssen der Berufsgruppe der Antragstellenden angehören. Die Mitglieder sollen Deutsch als Muttersprache beherrschen oder über eine in Deutschland erteilte Approbation und mehrjährige Berufserfahrung in Deutschland verfügen.

Soweit die Durchführung der Überprüfung den Kammern übertragen worden ist, werden die Mitglieder von diesen und im Übrigen von den Bezirksregierungen berufen.

Das für das Gesundheitswesen zuständige Ministerium, die Bezirksregierungen und Vertreterinnen oder Vertreter der jeweiligen Kammer sind berechtigt, an den Überprüfungen und an den Beratungen über die Ergebnisse teilzunehmen.

Die Mitglieder der Kommission sowie die berechtigten Personen nach Absatz 3 sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

4.

Die Antragstellenden werden zum Sprachtest geladen, nachdem sie die Zahlung der entsprechenden Gebühr nachgewiesen haben.

5.

Der Fachsprachentest findet als Einzelüberprüfung statt und umfasst

- ein simuliertes Berufsangehöriger-Patienten-Gespräch (20 Minuten),
- das Anfertigen einer schriftlichen Information, z.B. eines Arztbriefes oder einer Herstellungsanweisung für ein Arzneimittel (20 Minuten) und

- ein interkollegiales Gespräch (20 Minuten).

Bei den mündlichen Teilen der Überprüfung müssen mindestens zwei Mitglieder der Kommission anwesend sein.

6.

Die Sitzungen der Kommission sind nicht öffentlich. Der Sprachtest ist erfolgreich abgelegt, wenn die Kommission zu der Feststellung gelangt ist, dass alle unter Teil A Ziffer 2.1.9 beschriebenen Sprachanforderungen erfüllt sind. Sie trifft ihre Feststellungen mehrheitlich; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzes. Die Leistungen können auch mit Punkten bewertet werden.

7 .

Über den Sprachtest ist eine Niederschrift zu fertigen, in der das Ergebnis eingehend begründet wird. Wird der Ablauf des Sprachtests und die Ergebnisse auf einem standardisierten, von der Prüfungskommission unterzeichneten Bewertungsbogen dokumentiert, ist eine weitere Niederschrift entbehrlich.

8.

Können ausreichende Sprachkenntnisse nicht festgestellt werden, wird dies den Antragstellenden von der Bezirksregierung mit einer Rechtsmittelbelehrung schriftlich mitgeteilt.

9.

Die Anzahl der Wiederholungsmöglichkeiten ist nicht begrenzt. Wird der Sprachtest wiederholt, muss er als Ganzes wiederholt werden.

DIE BEZIRKSREGIERUNG

Postanschrift:

Ihr Zeichen und Tag

Mein Zeichen

**Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis zur Ausübung
des ärztlichen ¹ zahnärztlichen ¹ Berufes Apothekerberufes ¹**

Sehr geehrte

aufgrund der von Ihnen eingereichten Nachweise bin ich bereit, Ihnen eine widerrufliche Erlaubnis zur vorübergehenden Ausübung des ärztlichen ¹ zahnärztlichen ¹ Berufes Apothekerberufes ¹ in nicht selbständiger und nicht leitender Tätigkeit am / in

.....

zu erteilen. Die Erlaubnis soll Ihnen erteilt werden zur

Diese Zusicherung ist bis zumbefristet.

Um eine berufliche Tätigkeit in der Bundesrepublik Deutschland aufnehmen zu können, benötigen Sie einen Aufenthaltstitel nach den Vorschriften des Aufenthaltsgesetzes vom 30. Juli 2004 in der jeweils geltenden Fassung, der Sie zur Ausübung einer Beschäftigung berechtigt. Dieser ist vor Ihrer Einreise in die Bundesrepublik Deutschland bei der in Ihrem Heimatland zuständigen deutschen Auslandsvertretung in der Form des Sichtvermerks (Visum) unter Vorlage der Einstellungserklärung/Arbeitsvertrag des deutschen Arbeitgebers einzuholen.

Diese Zusicherung auf Erteilung einer Berufserlaubnis berechtigt Sie noch nicht, eine Tätigkeit in der Bundesrepublik Deutschland aufzunehmen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

(Unterschrift)

¹ Nichtzutreffendes weglassen

Meldung der vorübergehenden Erbringung von Dienstleistungen³
(§§ 10b BÄO, 11a BApO, 13a ZHG)

1. Diese Meldung betrifft:

- ☐ die erstmalige Erbringung von Dienstleistungen
- ☐ die jährliche Erneuerung der Meldung⁴

2. Persönliche Angaben:

- 1.1. Vorname(n) und Nachname(n):
- 1.2. Staatsangehörigkeit(en):
- 1.3. Reisepass-Nr.: Land
- 1.4. Geschlecht: ☐ männlich ☐ weiblich
- 1.5. Geburtsdatum
- 1.6. Geburtsort: Stadt /Gemeinde/Land
- 1.7. Kontaktangaben:
 - Anschrift:
 - Telefon (mit Vorwahl):
 - Telefax (mit Vorwahl):
 - Email:

2. Ausgeübter Beruf

- 2.1. Beruf, in dem Sie in Nordrhein-Westfalen tätig werden wollen:
 - ☐ Ärztin / Arzt
 - ☐ Zahnärztin / Zahnarzt
 - ☐ Apothekerin / Apotheker

3. Rechtmäßige Niederlassung in einem oder mehreren Mitgliedstaaten⁵

³ Bitte eine Kopie dieser Meldung aufbewahren. Ihre Vorlage wird künftig bei der Erbringung von Dienstleistungen verlangt.

⁴ Bitte eine Kopie der vorherigen Meldung sowie der ersten Meldung beifügen

⁵ Für die Zwecke dieser Meldung bedeutet „rechtmäßige Niederlassung“ die ordnungsgemäße Berufsausübung unter Einhaltung der geltenden Vorschriften über die Berufsqualifikation, die Ausbildungs- und sonstigen Voraussetzungen sowie aller Bedingungen für die Berufsausübung. Die Berufsausübung darf nicht untersagt worden sein, auch nicht vorübergehend. Inhaber von Berufsqualifikationen aus Drittländern müssen zur Erbringung von Dienstleistungen neben der rechtmäßigen Niederlassung auch eine Berufserfahrung von mindestens drei Jahren im Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats, der ihre Qualifikationen nach einzelstaatlichem Recht anerkannt hat, anhand einer entsprechenden Bescheinigung nachweisen (siehe Artikel 3 Absatz 3 der Richtlinie 2005/36/EG).

3.1. Sind Sie in einem Mitgliedstaat zur Ausübung des unter 2.1 angegebenen Berufs rechtmäßig niedergelassen?

☐ Ja ☐ Nein

Falls ja, in welchem Mitgliedstaat sind Sie rechtmäßig niedergelassen?

.....

3.2. Sind Sie Mitglied einer Berufskammer oder eines vergleichbaren Berufsverbandes?

☐ Ja ☐ Nein

Falls ja, geben Sie die Kammer, deren Anschrift und ihre Mitgliedsnummer an.

.....
.....

4. Berufsversicherung

Besitzen Sie eine Versicherung oder eine andere persönliche oder kollektive Haftungsdeckung für die Berufshaftpflicht im Zusammenhang mit der Ausübung des unter 3.1 genannten Berufs?

☐ Ja ☐ Nein

Name des Versicherungsunternehmens.....

Versicherungsnummer.....

5. Dienstleistungserbringung

5.1. Wo soll die Dienstleistung erbracht werden?

- ☐ Gemeinde / Stadt
- ☐ Klinik (Name)
- ☐ freie Praxis (Anschrift)
- ☐ Sonstiges:

5.2. Wann und wie oft soll voraussichtlich die Dienstleistung erbracht werden?

- ☐ einmalig am
- ☐ in der Zeit vom bis
- ☐ täglich ☐ in Abständen vonTagen

.....
(Unterschrift)